

SATZUNG

des Grund- und Hausbesitzer-Vereins 91301 Forchheim e.V., gegründet am 01.04.1914

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der Grund- und Hausbesitzer-Verein 91301 Forchheim e.V., im folgenden Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer in Forchheim, im Landkreis Forchheim und Umgebung.
2.
Er führt den Namen: Grund- und Hausbesitzerverein Forchheim e.V.
3.
Der Verein ist beim Amtsgericht Forchheim im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Landesverbandes bayer. Haus- und Grundeigentümer e.V. in München.
Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Forchheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten, zu belehren und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem Grundstück innerhalb des Landkreises Forchheim und Umgebung zusteht. Das Gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter.

Bei Eigentumsgemeinschaften und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2.
Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorstand sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Vorstand.
3.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
 - b) durch Tod, wenn die Erben die Mitgliedschaft nicht fortsetzen.
 - c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluss. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits

entstandenen und bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens noch entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstands festsetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Vereinsbeirat

§ 8 Der Vereinsvorstand

1.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis vertretungsberechtigt.

3.

Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand.

4.

Die Beschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschlüsse gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder (darunter der Vorsitzende und dessen Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.

6.

Der Vereinsvorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben mit einem Mitarbeiter, insbesondere einem Geschäftsführer, einem Rechtsanwalt, nach Anhörung der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 9 Der Vereinsbeirat

Dem Vereinsvorstand stehen 7 Ausschussmitglieder und 2 Revisoren zur Seite, die den Vereinsbeirat bilden.

Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Vereinsvorstand und Vereinsbeirat fassen zu allen wichtigen Angelegenheiten gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen des Vereinsbeirates werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die allgemeinen Fragen des Haus- und Grundbesitzes und stimmt über die ihr vorbehaltenen Belange ab.

2.

Innerhalb eines Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung an die Vereinsmitglieder in den örtlichen Tageszeitungen oder durch Rundschreiben.

3.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes, des Beirates und der Revisoren
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- c) die Entlastung des Vereinsvorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstand
- f) die Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation

4.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern durch Stimmzettel. Wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

5.

Zur Abberufung eines Vorstandes- oder eines Beiratsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung erforderlich.

6.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den beiden örtlichen Tageszeitungen oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung werden zwei Revisoren berufen. Sie haben die Aufgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob sie auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 14 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses muss die Versammlung unter Ankündigung der Satzungsänderung eingeladen werden. Es bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

1.

Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstands und des Vereinsbeirats oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nur in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimme.

2.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit Beschränkung zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken der Heimatpflege verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Vereinsvorstand und Beirat benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts; jeder Streitteil benennt einen Beisitzer.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.10.1987 beschlossen und am 26.04.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichts 91301 Forchheim eingetragen - Az.: VR 5.

Der Vorstand